

# Hausbrief des Joachim Krieger, Hufner zu Bliestorf von 1791

Kund und zu wissen sey hiermit ieder - männiglich, in sonderheit denen so daran gelegen, dass zwischen dem hoch und wohlgeborenen

Herrn Landrath Henning v. Rumohr auf Bliestorff, Erb und Gerichtsherr als Erb- Verkäufer an einem und dem Haußwirth Joachim Krieger in Bliestorff als Erb- Pächter am andern theile, unter nachgesetzten Umständen und Bedingnißen ein fester unveränderlicher Kauff-Contract verabredet, geschlossen und vollzogen worden.

## § 1

Hochgedachter Herr Land Rath Henning von Rumohr für sich, ihre Erben und Gutsnachfolger verkaufen und überlaßen dem vorerwähnten Hauswirth Joachim Krieger dessen Erben und Erbnehmern erbpachtbriefe zum unbeschränkten nützlichen Eigenthum die von ihm bisher beseßene dienstpflichtige Hufe zu Bliestorff mit dem Hauß und Kohlgarten und allen gegenwärtig dabey befindlichen Acker- Saat, Wiesen- Holtz und Buschland samt den darauf ietzt stehenden Garten und Weide Holtze um und für die Kauf Summe von Hundert Reichsthaler grob curant klingender silber Münze, welche Kauf Summe als der erste in die Stelle radicirte Pfand Posten zehen Farn ohne Zinsen unaufgekündigt stehenbleibt

## § 2

Unser diesen ietzt erwähnten kauf Schilling der 100. Rthlr erlegt käufer, deßen Erben oder künftige Besitzer dieses Erbpacht Gehöftes in die Register des Guths Bliestorff zum ewigen Grund Zinse die jährliche Summe von sechzig Rthlr. schreibe 60 Rthlr gros courant klingender Silber Müntze, und da die Ländereyen dieses so wie der übrigen Hufen in Bliestorff in „unre Zeiten nicht vermißen worden, vorbenannte Erbpachtsumme auch nicht nach Berechnung der einzehlen scheffel Landes sondern in Bausch und Bogen et per aversionem angeschlagen worden mithin von der Guthsherrschaft keine gewisse Maaße evinciret wird, so ist der Erbpächter Joachim Krieger auch hiermit völlig friedlich gewesen, und soll dahero von der von einer noch der andern Seite oftgesagter Erbpacht Schilling der jährlichen sechzig Rthlr. so wenig aus dieser oder andern Ursachen weder erhöht noch vermindert werden.

## § 3

Der Herr ErbVerpächter haben sichs gefallen laßen, daß die Erbpacht Summe der sechzig Reichsthaler und deren bezahlung von May 1790 bis dahin 1791. also fürs erste Jahr nicht so stricte bezahlet werde und sie wollen zu frieden seyn, wenn diese Pachte Gelder nur immer halb vier Jahren nach dem Vermögen und der bequemlichkeit des Erbpächters geliefert wird. Dahingegen nimt von Maytag 1791 an die pünctlichste Zahlung dergestalt den Anfang, daß der Erbpächter die jährliche Pacht Summe der 60 Rthlr ohngesäumt und ohnfehlbar alljährlich in zweyen Terminen alß ein drittel groß 20 Rthlr zu Johannis jeden Jahres und zwey drittelgroß 40 Rthlr. auf Weihnachten indem Jahres abstühnen und berichtigen solle. da indeß der erste Johannis Termin zu plötzlich nach May 1791 eintrete würde, so soll der erste Zahlungs termin auf Weynachten 1791 fällig

seyn, wobey züglich ausgemachet und festgesetzt worden, daferne der erbpächter oder deßen Nachkommen wider verhöchsten zwey termine des festgesetzten Grundzinses also jährliche Pension von 60 Rthlr rückfällig lassen würde, der indesmalige Guthsherr sodann berechtigt seyn soll, den Erbpächter aus dem Besitz zu setzen, und vorkommenden Umständen nach, wenn er aus dem beweglichen Guthe des erbpächters nicht bezahlet werden kann, gegenwärtige Erbpacht Ländereyen mit Haus und Hof ohn ordenlichen Rechtsgang zu veräußern, nur daß er den Überschuß was nach Abzug des hinterfälligen Grundzinses und der aufgewandten kosten übrig bleibt dem erbpächter oder den seinigen zurück gebe.

## § 4

Da die Guthsherrschaft zu Errichtung dieses Erbpacht Contracts hauptsächlich dadurch bewogen worden, weil der nunmehrige Erbpächter Jochen Krieger, so wie die übrigen Hufner fest außer stand gewesen sind, den handdienst zu verrichten, und weil die Hufner sich erboten haben, ihren Antheil heide und Moorlandes an die Herrschaft so weit zu übertragen und zu codiren, daß für sie und einen jeden von ihnen, außer den koppeln die sie in der Heide haben und die 10 Schfl. meßen sollen, nur Viehweide für drey Stück junges Vieh übrig bleiben, wie sie denn sothae Cessions und Übertragungs Acte untern 20. Mart 1790 verbindlichst unterzeichnet haben, so ist diese dem Erbpächter Jochim Krieger und deßen Nachbarn nachgelaßenen strecke in der Heide, kraft eines untern 29. May 1790 errichteten schriftlichen Vergleichs und eines am 16. Novb: h.a. getroffenen mündlichen vereins dergestalt bestimmt, daß oftgedachten Erbpächter Jochim Krieger und seine Nachbarn dasjenige Stück landes welches rechter Hand am Wege von Sand katen nach Hoormanns Koppel kömt, und längst des Weges rechter Hand bis an die erste Jochim Grothe und zweite Hans Hinrich Hoormann gehörige heide koppel, ferner auch von da gerader linie so viel wie diese zwey koppeln bis an der Crum messer Scheide Graben, und so weiter längst dieses Scheide Grabens bis wieder zurück an der Baurvoigts Haack land gehet, statt oftgemeldter Viehweide zum freyesten privaten Nutzen und gebrauch eingeräumt und gegeben werden solle, als welches sie denn auch bereits in besitz und Genuß genommen haben und womit sie denn nicht nur für die weide der drey stück Vieh sondern auch für die ihnen untern 29. May 1790 versprochenen Weide zu Schaafen und kleinen Vieh vergnügt und zu ihrer Zufriedenheit abgefunden worden.

## § 5

Bey der im zweyten §phe jährlich zu entrichtenden grund Zinse von 60 Rthlr. hat es nicht nur sein unabänderliches Verbleiben, so daß dieselbe zu keiner Zeit und unter keinen Vorwande, es mag solcher namen haben wie er will, weder erhöht noch vermindert oder in einige Weise verändert werden mag, sondern herr Verkäufer be giebt sich auch Namentlich in Kraft dieses, für sich seine Erben und Gutsnachfolgern in sterb-

und Veräußerungs Fällen, allen Verkäufen Nähr- und Gefilde Rechts, der Käufer erlanget auch durch diesen Kaufbrief freye Macht und Gewalt mit gegenwärtigen Erbpacht Ländereyen ingleichen seinen Hauße cumpertinentiis freyet unter lebendigen und auf den Todesfall zu schalten und zu walten nicht allein daßelbe nach seinen gefallen auf seine Nachkommen zu vererben, sondern auch durch Testament, Schenkung, Tausch, Kauf und andern Weise auch inden dritten zu bringen, ohne daß die Guthsherrliche Einwilligung gesucht werden darf, nur ist er schuldig in Veräußerungs Fällen an einen Fremden 1000 Lehnraarn oder feste Geldes fünf Rthlr. und wenn Erben die Stelle antreten, zwei Rthlr. zu entrichten.

#### § 6

Der Käufer hat wegen dieser Erbpachthufe und wegen der seinigen die daselbst verweilen mit Entrichtung der gesetzlichen Sporteln und mit Leistung der Justiz Sachen vorkommenden Fuhren seinen persönlichen und reellen Gerichts Stand in ersterer Instanz bey dem Gerichten des Guthes Bliestorff, doch ist denselben Appellation an den Oberrichter und andern Rechtsmittel unbenommen Es habe sich übrigens der Herr Erbpachter die Jagd mit zweyen Jagdtagen vorbehalten, welche indes nicht in der Saat und Erndte Zeit sollen gefordert werden.

#### § 7

Behuf der Feuerung sind dem Erbpachter und seinen Nachkommen jeden tausend Stück so genannten kühlen torf jährlich erwilliget und ancordiret werden, die ihm im Bliestorffer Mohr angewiesen werden sollen. Daferne Er nun hiermit nicht sein Auskommen finden dürfte, so soll diese Summe auf ein paar laufend erhöht werden, in welchen Falle Er jedoch für indes laufend zwölf Schillinge bezahlt. Ubrigens ist der Erbpächter schuldig seine Abzugs und andern Grabens so weit die Herrschaftliche holtzungen und Wiesen bezielen dürften stets offen und aufgesäubert zu halten, damit der Lauf und Ablauf des Wassers nicht gehemmt werde.

#### § 8

Zur Castorffer Mühle zur Bliestorffer Schmiede und zur Bliestorffer Brauerey ist der Erbpachter wie sonst gegen Erlegung gewöhnlicher und landüblicher Preise verpflichtet, wie dem im widrigen unverhofften Falle als baldige Untersuchung der etwaigen Beschwerden im prompten Justice von seiten des Herrn erbverpachters versprochen wird.

#### § 9

Sonst ist Käufer von allen ordinären und extra ordinären der Herrschaft zu leistenden Diensten und anderweiligen Abgaben entstrickt. Da hingegen aber muß er die Landesherrliche ordinaire und extra ordinaire Contribution mit den übrigen Hüfnern und Erbpächtern die etwaigen kriegs und Kirchen Fuhren, Landesherrliche Auflagen, die Wegebeßerung und alle onera publica zukriegs und friedens Zeiten vespa. entrichten und abhalten.

#### § 10

Schlüßlich geloben beiderseitige Contrahentes gegenwärtigen Contracte alles Inhalts sorgfältig nachzukommen Verpfänden sich des Zwecks wechselsweise ihre haabe und Güther bewegen und unbewegliche ins besondere der Käufer vorberegte von ihm erstandenen Hufe und Erbpachts Ländereyen undentsagen allen ihnen etwahnwider zu statten kommende rechts Wohlthaten und ausreden, als da sind die Wohlthat der Wieder Einsetzung in den vorigen stand, die auserdem listige Überredung, der Verletzung über und unter die Hälfte, der am\_rebeschriebenen als abgeredeten Sache, und wie solche Namen haben mögen Hauptsächlich daßeine gemein Verzichtliche, wo keine besondere vorhergegangen.

Urkundlich sind von diesem Erbpacht Contract zwey gleichlautende Exemplaria verfaßt, von beiden Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt und sodann gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Bliestorff den 4ten Decbr. 1790

Henning Rumohr  
Joachim Krieger  
mit geführter hand.

Daß Jochim Krieger die im § 1 vorstehenden Erbpacht Contractes gedachten ein hundert Reichsthaler Kauf- und erstes Pfandgeld der Gerichtsstelle heute entrichtet habe. wird hierdurch bescheiniget. Vom Bliestorffer Adl. Gericht 30 Apr 1802  
P.C.N. Lembke der  
im speciellen Auftrag des  
herrn Landrath Henning  
Rumohr